

48. Siegt in dem vom Versicherer an den Versicherungsnehmer gestellten Verlangen, einen Vorbrud zu einer Erklärung über das Vorhandensein von Gefahrumständen zu unterschreiben, eine ausdrückliche schriftliche Frage nach solchen Umständen?

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag § 18.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1927 i. S. R. G. Lebensversicherungsbank (Bekl.) w. D. u. Gen. (Kl.). VII 294/27.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Kottbus.

Der Kollereiverwalter D. hatte im Jahre 1924 mit der Beklagten einen Lebensversicherungsvertrag über 6000 *GM* geschlossen. Er ist am 29. Juli 1925 gestorben und von den Klägern beerbt worden, die nunmehr Beurteilung der Beklagten zur Zahlung der Versicherungssumme verlangen. Diesem Antrag gab das Landgericht statt; die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Revision wendet sich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß D. nicht schriftlich nach einem von ihm verschwiegenen Umstand gefragt worden sei. Sie findet diese Befragung in dem Verlangen der Beklagten, das Antragsformular zu unterschreiben mit dem Vorbrud: „Der Wahrheit gemäß erkläre ich, daß ich seit meiner letzten vertrauensärztlichen Untersuchung oder, falls eine

solche nicht stattgefunden hat, seit der letzten Antragstellung weder krank gewesen noch körperlich verletzt worden bin, noch meines Wissens sonst eine nachteilige Veränderung in meinem Gesundheitszustande erlitten habe". Diese Rüge geht fehl. Eine „ausdrückliche schriftliche Frage“, wie sie der § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten in Anlehnung an § 18 WVG. verlangt, liegt in der Vorlegung des Antragsformulars zur Unterschrift nicht. Das Berufungsgericht stellt fest, daß dem obigen Wortdruck vier Fragen vorausgehen, neben denen Raum für die Antworten gelassen ist, und daß sich die vorgedruckte einseitige Erklärung von diesen Fragen deutlich abhebt. Zutreffend führt der Vorderrichter aus, die schriftliche Beantwortung einer Frage nötige zur Überlegung wegen der Gestaltung der Antwort, während die einfache Unterschrift unter vorgedruckten Erklärungen, die erfahrungsgemäß in den Kreisen des D. sehr häufig nicht gelesen oder doch nicht inhaltlich geprüft würden, rein mechanisch abgegeben zu werden pflege. Deshalb kann die Unterzeichnung der vorgedruckten Erklärung nicht der Beantwortung einer ausdrücklich gestellten Frage gleichgestellt werden.

Die Revision sucht sodann noch darzutun, daß der Beklagten nach allgemeinen Versicherungsgrundsätzen ein Rücktrittsrecht zustehe, weil D. grob fahrlässig die Anzeigepflicht verletzt habe. Aber auch dieses Rücktrittsrecht, das der Beklagten durch § 8 Satz 1 der Versicherungsbedingungen an sich gegeben war, wird nach Satz 2 daselbst beseitigt, wenn es sich um das Verschweigen eines Umstandes handelt, nach dem die Beklagte nicht ausdrücklich schriftlich gefragt hat, es sei denn, daß der Umstand arglistig verschwiegen worden wäre. Eine Arglist des D. hat aber das Berufungsgericht mit rechtlich einwandfreier Begründung für widerlegt angesehen. Auch dieser Angriff der Revision geht daher fehl.